



FORTBILDUNG

„Das Dublin-Verfahren – Neuregelung, Zuständigkeitskriterien und Interventionsmöglichkeiten“

Referentin: Antonia v. d. Behrens, Rechtsanwältin, Berlin

Termin: **Freitag 14. Dezember 2012, 10-16 Uhr**

Ort: Paritätischer Wohlfahrtsverband Berlin, Brandenburgische Straße 80, 10713 Berlin-Wilmersdorf, U-Bahn 7 "Blissestraße" oder U-Bahn 3/7 "Fehrbelliner Platz"

Inhalt:

Die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003, kurz Dublin II-Verordnung, regelt, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylantrages zuständig ist. Das Dublin-Verfahren steht stark in der Kritik, denn die Bedürfnisse der Asylsuchenden finden kaum Berücksichtigung. Seit Dezember 2008 diskutiert die EU-Kommission über eine Neuordnung der Dublin II-Verordnung, voraussichtlich Anfang 2013 wird nun die Dublin III-Verordnung in Kraft treten.

In der Fortbildung sollen die wesentlichen Neuerungen in der Dublin III-Verordnung besprochen und Zuständigkeitsfragen sowie Fragen des Selbsteintritts unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR vertieft werden. Wichtiger Aspekt unter dem diese Themen betrachtet werden, sind die gerichtlichen und außergerichtlichen Interventionsmöglichkeiten bei anstehenden Dublin-Überstellungen. Dabei soll genug Raum für die Besprechung von Einzelfallbeispielen bleiben. Es können schon vorab Fragen zu Spezialproblemen an die Referentin übersandt werden (bitte per Email an den Flüchtlingsrat).

Zielgruppe:

Die Fortbildung ist als Vertiefungs-Seminar konzipiert und richtet sich an haupt- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen von Beratungsstellen und Initiativen, die bereits Vorkenntnisse im Asylrecht und im Dublin-Verfahren mitbringen

Mitzubringen sind:

- Ausländerrecht, beck dtv, aktuelle Auflage oder ein anderer aktueller Text des Aufenthaltsrechts
- Vorläufiger Text der Dublin III-Verordnung (der Link zu einem aktuellen Text wird den TeilnehmerInnen vorab zugeschickt)

Anmeldung:

Verbindliche Anmeldung per Email an Martina Mauer mauer@fluechtlingsrat-berlin.de. Bitte teilen Sie uns Name, Anschrift, Telefon, Email und Ihre Beratungsstelle/Initiative mit. Die Teilnehmerzahl ist auf maximal 25 beschränkt.

Teilnahmebeitrag:

Es wird Teilnahmebeitrag i.H.v. 20 Euro erhoben (ermäßigt 15 Euro für Studierende und ALG-II/AsylbLG-BezieherInnen) zu zahlen vor Ort in bar. Gelegenheiten zum Mittagessen auf eigene Kosten bestehen in den umliegenden Gaststätten und Imbissen. Sollten Sie nicht erscheinen, ohne uns mindestens 24 Std. vorher abzusagen, müssen wir leider den Kostenbeitrag von 20,- € trotzdem erheben.